Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES

vom 18. Februar 2002

über restriktive Maßnahmen gegen Simbabwe

(2002/145/GASP)

(ABl. L 50 vom 21.2.2002, S. 1)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 22. Juli 2002 (2002/600/GASP)	L 195	1	24.7.2002

▼B

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES

vom 18. Februar 2002

über restriktive Maßnahmen gegen Simbabwe

(2002/145/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat hat am 28. Januar 2002 seiner tiefen Sorge über die Lage in Simbabwe, insbesondere die Eskalation der Gewalt in jüngster Zeit, die Einschüchterung politischer Gegner und die Schikanen gegenüber der unabhängigen Presse, Ausdruck gegeben. Er stellte fest, dass die Regierung Simbabwes dem Aufruf des Europäischen Rates vom Dezember letzten Jahres in Laeken, effektive Maßnahmen zur Verbesserung der Situation zu ergreifen, nicht Folge geleistet hat.

(2) Der Rat äußerte ferner große Besorgnis über die vor kurzem in Simbabwe erlassenen Gesetze, die, falls sie zur Anwendung kämen, das Recht auf Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit erheblich einschränken würden; hierbei geht es insbesondere um das Gesetz über öffentliche Ordnung und Sicherheit und das allgemeine Gesetzesänderungsgesetz (die beide gegen die von den SADC-Parlamentariern im März 2001 vereinbarten Normen und Standards für freie und faire Wahlen verstoßen) sowie die vorgeschlagenen Gesetze zur Kontrolle der Medien.

(3) Die EU hat daher beschlossen, die Konsultationen im Rahmen des Artikels 96 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens zu beenden und gezielte Sanktionen zu ergreifen, falls

— die Regierung Simbabwes die Entsendung der Beobachtermission der EU, deren Arbeit am 3. Februar 2002 beginnen soll, vereiteln oder eine effiziente Arbeit dieser Beobachtermission in der Folge behindern sollte oder

— die Regierung Simbabwes die freie Berichterstattung der internationalen Medien über die Wahlen verhindern sollte oder

— sich die Lage vor Ort, was die Menschenrechtssituation oder Angriffe auf die Opposition anbelangt, erheblich verschlechtern sollte oder

— sich herausstellen sollte, dass die Wahlen nicht frei und fair waren.

(4) Der Rat ist zu dem Urteil gelangt, dass die Regierung Simbabwes weiterhin an schweren Verstößen gegen die Menschenrechte, das Recht auf freie Meinungsäußerung, das Recht auf Vereinigungsfreiheit und das Recht, sich friedlich zu versammeln, beteiligt ist. Solange die Verstöße andauern, hält es der Rat deshalb für erforderlich, restriktive Maßnahmen gegen die Regierung Simbabwes und diejenigen, die weit gehende Verantwortung für diese Verstöße tragen, zu ergreifen.

(5) Zur Durchführung bestimmter Maßnahmen ist ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

Artikel 1

(1) Die Lieferung oder der Verkauf von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeuge und -ausrüstung, paramilitärische Ausrüstung und entsprechende Ersatzteile an Simbabwe durch Staatsangehörige

▼B

der Mitgliedstaaten oder vom Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aus werden unabhängig davon, ob diese Güter ihren Ursprung im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten haben oder nicht, untersagt.

(2) Die Gewährung technischer Ausbildung oder Hilfe an Simbabwe im Zusammenhang mit der Bereitstellung, der Herstellung, der Wartung oder dem Einsatz der in Absatz 1 genannten Güter durch Staatsangehörige der Mitgliedstaaten oder vom Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aus wird untersagt.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, auf die damit zusammenhängende technische Hilfe oder Ausbildung und auf Schutzkleidung, einschließlich kugelsichere Westen und Militärhelme, die vom Personal der Vereinten Nationen, von Medienvertretern und humanitären Helfern und Entwicklungshelfern sowie dem beigeordneten Personal ausschließlich zur eigenen Verwendung vorübergehend nach Simbabwe ausgeführt wird.

Artikel 2

Es werden keinerlei Ausrüstungsgegenstände, die zur inneren Unterdrückung verwendet werden könnten, nach Simbabwe geliefert.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um den im Anhang aufgeführten Personen, die an Handlungen beteiligt sind, die die Demokratie, die Achtung der Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit in Simbabwe ernsthaft untergraben, die Einreise in ihr Hoheitsgebiet oder die Durchreise zu verweigern.

(2) Absatz 1 verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht dazu, eigenen Staatsangehörigen die Einreise in ihr Hoheitsgebiet zu verweigern.

(3) Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen von den Maßnahmen nach Absatz 1 in Fällen zulassen, in denen die Reise aufgrund humanitärer Bedürfnisse — einschließlich religiöser Pflichten — oder aufgrund der Teilnahme an Tagungen internationaler Gremien oder an einem politischen Dialog, durch den Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit in Simbabwe gefördert werden, gerechtfertigt ist.

(4) Ein Mitgliedstaat, der Ausnahmen nach Absatz 3 zulassen möchte, unterrichtet den Rat schriftlich hiervon. Die Ausnahme gilt als gewährt, wenn nicht von einem oder mehreren der Mitglieder des Rates innerhalb von 48 Stunden nach Eingang der Mitteilung über die vorgeschlagene Ausnahme schriftlich Einwand erhoben wird.

Artikel 4

(1) Gelder, finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen der im Anhang aufgeführten Personen, die an Handlungen beteiligt sind, die die Demokratie, die Achtung der Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit in Simbabwe ernsthaft untergraben, werden eingefroren.

(2) Den in Absatz 1 genannten Personen werden keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen unmittelbar oder mittelbar zugänglich gemacht.

Artikel 5

Der Rat nimmt je nach den politischen Entwicklungen in Simbabwe auf Vorschlag eines Mitgliedstaats oder der Kommission Änderungen an der Liste im Anhang vor.

Artikel 6

Damit die vorstehend genannten Maßnahmen größtmögliche Wirkung erhalten, empfiehlt die Europäische Union dritten Staaten, restriktive

▼B

Maßnahmen ähnlicher Art wie die nach diesem Gemeinsamen Standpunkt getroffenen Maßnahmen zu ergreifen.

Artikel 7

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam. Er gilt danach für einen Zeitraum von 12 Monaten, der verlängert werden kann.

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird fortlaufend überprüft.

Artikel 8

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt veröffentlicht.

▼**M1**

ANHANG

Liste der Personen nach Artikel 1

1. Mugabe, Robert Gabriel	Präsident, geb. 21.2.1924, Kutama
2. Utete, Charles	Kabinettschef, geb. 30.10.1938
3. Mnangagwa, Emmerson	Parlamentssprecher, geb. 15.9.1946
4. Nkomo, John	Minister für Inneres, geb. 22.8.1934
5. Goche, Nicholas	Minister für Sicherheit, geb. 1.8.1946
6. Manyika Elliot	Minister für Jugend, geb. 30.7.1955
7. Moyo, Jonathan	Minister für Information, geb. 12.1.1957
8. Charamba, George	Ständiger Sekretär und Sprecher des Ministers für Infomation
9. Chinamasa, Patrick	Minister für Justiz, geb. 25.1.1947
10. Made, Joseph	Minister für Landwirtschaft, geb. 21.11.1954
11. Chombo, Ignatius	Minister für Kommunalverwaltung, geb. 1.8.1952
12. Mudenge, Stan	Außenminister, geb. 17.12.1941, Zimutu Reserve
13. Chiwewe, Willard	Erster Sekretär im Außenministerium, geb. 19.3.1949
14. Zvinavashe, Vitalis	General (CDS), geb. 1943
15. Chiwenga, Constantine	Generalleutnant der Landstreitkräfte, geb. 25.8.1956
16. Shiri, Perence	Generalleutnant der Luftwaffe, geb. 1.11.1955
17. Chihuri, Augustine	Polizeichef, geb. 10.3.1953
18. Muzonzini, Elisha	Brigadegeneral (Nachrichtendienst), geb. 24.6.1957
19. Zimonte, Paradzai	Leiter der Strafvollzugsanstalten
20. Sekeramayi, Sidney	Minister für Verteidigung, geb. 30.3.1944
21. Muzenda, Simon Vengesai	Vizepräsident, geb. 28.10.1922
22. Msika, Joseph	Vizepräsident, geb. 6.12.1923
23. Makoni, Simbarashe	Finanzminister, geb. 22.3.1950
24. Murerwa, Herbert	Minister für Industrie und Internationalen Handel, geb. 31.7.1941
25. Mujuru, Joyce	Ministerin für Ländliche Ressourcen und Wasser, geb. 15.4.1955
26. Moyo, July	Minister für den öffentlichen Dienst, Arbeit und soziale Wohlfahrt, geb. 7.5.1950
27. Chigwedere, Aeneas	Minister für Bildung, Sport und Kultur, geb. 25.11.1939
28. Stamps, Timothy	Minister für Gesundheitsfragen und Wohlfahrt der Kinder, geb. 15.10.1936
29. Mobeshora, Swithun	Minister für Verkehr und Kommunikation, geb. 20.8.1945
30. Chindori-Chininga, Edward	Minister für Bergbau und Energie, geb. 14.3.1955
31. Nhema, Francis	Minister für Umwelt und Tourismus, geb. 17.4.1959
32. Mumbengegwi, Samuel	Minister für Hochschulbildung und Technologie, geb. 23.10.1942
33. Nyoni, Sithembiso	Staatsministerin, informeller Sektor, geb. 20.9.1949
34. Muchena, Olivia	Staatsministerin im Amt des Vizepräsidenten Msika, geb. 18.8.1946
35. Buka, Flora	Staatsministerin im Amt des Vizepräsidenten Muzenda, geb. 25.2.1968
36. Dabengwa, Dumiso	Hochrangiges Ausschussmitglied, geb. 1939
37. Mujuru, Solomon	Hochrangiges Ausschussmitglied, geb. 1949
38. Nkomo, Stephen	Hochrangiges Ausschussmitglied, geb. 1925
39. Mugabe, Sabina	Hochrangiges Ausschussmitglied, geb. 14.10.1934
40. Muzenda, Tsitsi	Hochrangiges Ausschussmitglied,

▼**M1**

41. Karimanzira, David	Sekretär für Finanzen, geb. 25.5.1947
42. Mutasa, Didymus	Sekretär für Außenbeziehungen, geb. 27.7.1935
43. Shamuyarira, Nathan	Sekretär für Information und Öffentlichkeitsarbeit, geb. 29.9.1928
44. Tungamirai, Josiah	Sekretär für Beschäftigung und Eingeborenenförderung, geb. 8.10.1948
45. Ndlovu, Naison	Sekretär für Produktion und Arbeit, geb. 22.10.1930
46. Hove, Richard	Sekretär für Wirtschaftsfragen, geb. 1935
47. Muchinguri, Oppah	Sekretärin für Gleichstellungsfragen und Kultur, geb. 14.12.1958
48. Masuku, Angeline	Sekretärin für Wohlfahrt behinderter und benachteiligter Personen
49. Sikhosana Absolom	Sekretär für Jugendfragen
50. Lesabe, Thenjiwe	Sekretärin für Frauenfragen, geb. 1933
51. Chikowore, Enos	Sekretär für Land und Wiederansiedlung, geb. 1936
52. Kuruneri, Christopher	Stellvertretender Minister für Finanzen und Wirtschaftsentwicklung, geb. 4.4.1949
53. Ncube, Abedinico	Stellvertretender Minister für Auswärtige Angelegenheiten, geb. 13.10.1954
54. Mohadi, Kembo	Stellvertretender Minister für die Lokalverwaltungen, öffentliche Arbeiten und das nationale Wohnungswesen, geb. 15.11.1949
55. Shumba, Isaiah	Stellvertretender Minister für Bildung, Sport und Kultur, geb. 3.1.1949
56. Parirenyatwa, David	Stellvertretender Minister für Gesundheitsfragen und Wohlfahrt der Kinder, geb. 2.8.1950
57. Mangwana, Paul	Stellvertretender Minister für Justiz-, Rechts- und Parlamentsangelegenheiten, geb. 10.8.1961
58. Mushohwe, Christopher	Stellvertretender Minister für Verkehr und Kommunikation, geb. 6.2.1954
59. Mahofa, Shuvai	Stellvertretende Ministerin für Jugendentwicklung, Gleichstellungsfragen und Schaffung von Arbeitsplätzen, geb. 4.4.1941
60. Gumbo, Rugare	Stellvertretender Minister für Inneres, geb. 8.3.1940
61. Mangwende, Witness	Stellvertretender Sekretär für Verwaltung, geb. 1946
62. Tawengwa, Solomon	Stellvertretender Sekretär für Finanzen
63. Ndlovu, Sikhanyiso	Stellvertretender Sekretär für Kommissariat, geb. 20.9.1949
64. Mpofu, Obert	Stellvertretender Sekretär für Nationale Sicherheit, geb. 12.10.1951
65. Moyo, Simon Khaya	Stellvertretender Sekretär für Rechtsangelegenheiten, geb. 1945
66. Malinga, Joshua	Stellvertretender Sekretär für Behinderte und Benachteiligte
67. Madzongwe, Edna	Stellvertretende Sekretärin für Produktion und Arbeit, geb. 11.7.1943
68. Sakupwanya, Stanley	Stellvertretender Sekretär für Gesundheitsfragen und Wohlfahrt der Kinder
69. Pote, S M	Stellvertretende Sekretärin für Gleichstellungsfragen und Kultur
70. Kasukuwere, Saviour	Stellvertretender Sekretär für Jugendfragen, geb. 23.10.1970
71. Mathuthu T	Stellvertretender Sekretär für Verkehr und soziale Wohlfahrt
72. Mugabe, Grace	Ehefrau von Robert Mugabe, geb. 23.7.1965